

Pro Natura St. Gallen-Appenzell

Statuten

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Natura St. Gallen-Appenzell - St. Gallisch-Appenzellischer Naturschutzbund besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziele

Aus Achtung vor der Natur und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura St. Gallen-Appenzell für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern;
- b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;
- c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura St. Gallen-Appenzell vor allem folgenden Aufgaben:

- a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;
- c) an der Förderung des Umweltbewusstseins aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen mitzuwirken;
- d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;
- e) Programme zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;

- f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);
- g) eng mit Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten.

Art. 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel von Pro Natura St. Gallen-Appenzell bestehen aus:

- a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;
- b) Erträgen des Vereinsvermögens;
- c) Zuwendungen des Zentralverbands;
- d) Zuwendungen der privaten (Legate, Spenden, Sponsoring) und öffentlichen Hand;
- e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- f) Erträgen aus Dienstleistungen.

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura St. Gallen-Appenzell sind in den Beiträgen an den Zentralverband enthalten und werden durch den Zentralverband eingekassiert. Der Zentralverband bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags und den jährlichen Anteil von Pro Natura St. Gallen-Appenzell. Der Zentralverband überweist Pro Natura St. Gallen-Appenzell ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura St. Gallen-Appenzell bestimmt sind.

Art. 5 Haftung

Pro Natura St. Gallen-Appenzell haftet mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Verhältnis zu Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz

Art. 6 Grundsatz

Pro Natura St. Gallen-Appenzell ist eine Sektion von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz (nachstehend Zentralverband genannt). Ihr Verhältnis wird durch die Statuten des Zentralverbandes und durch vom Delegiertenrat erlassene Reglemente geregelt.

Art. 7 Zusammenarbeit

Pro Natura St. Gallen-Appenzell arbeitet in allen Bereichen, welche die statutari-schen Ziele betreffen, eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zu-sammen.

III. Mitgliedschaft

Art. 8 Grundsatz

Mitglieder von Pro Natura St. Gallen-Appenzell können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausser-

rhoden und Appenzell Innerrhoden ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Vereinszielen.

Ein Mitglied von Pro Natura St. Gallen-Appenzell ist zugleich Mitglied des Zentralverbandes.

Art. 9 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

Art. 10 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Sektionsgebiet. Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Sektionsgebiet wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura St. Gallen-Appenzell weiterführen.

Art. 11 Mitgliederkategorien

Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitgliederkategorien.

Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit. An ihrer Stelle leistet Pro Natura St. Gallen-Appenzell den Jahresbeitrag an den Zentralverband.

Art. 12 Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura St. Gallen-Appenzell zuwiderhandelt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied auf Antrag der Sektion ausschliesst.

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Sind Vorstandsmitglieder direkt durch einen Beschluss betroffen, haben sie kein Stimmrecht.

Die Angestellten der Geschäftsstelle von Pro Natura St. Gallen-Appenzell haben kein Stimm- sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

Art. 14 Antragsrecht

Ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand verlangen, dass ein Antrag an den Delegiertenrat des Zentralverbands gestellt oder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

IV. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe von Pro Natura St. Gallen-Appenzell sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen oder Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

A. Generalversammlung

Art. 17 Grundsatz

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura St. Gallen-Appenzell. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.

Art. 18 Aufgaben

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat des Zentralverbandes;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura St. Gallen-Appenzell;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- h) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle;
- i) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle.

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 21 Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen - ausser bei Statutenänderungen gemäss Art. 30, der Vereinsauflösung gemäss Art. 31 und der Liquidation gemäss Art. 32 - entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.

B. Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die drei Kantone und die verschiedenen Regionen sollen bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Art. 23 Organisation

Das von der Generalversammlung gewählte Präsidium setzt sich zusammen aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und allenfalls einer Stellvertretung (einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten) oder maximal drei Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 24 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem andern Organ wahrgenommen werden.

Art. 25 Unterschrift

Pro Natura St. Gallen-Appenzell wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Die Mitglieder des Präsidiums und die Geschäftsführung sind kollektiv zu zweien oder einzeln zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

Das Präsidium und die Geschäftsführung sind einzeln unterschriftsberechtigt bei Einsprachen, beim Abschluss von Pflege- und Pachtverträgen sowie bei der Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen, die auf einem Vorstandsbeschluss beruhen.

Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen.

Art. 26 Ehrenamtlichkeit

Ausser im Fall von speziellen Aufträgen üben die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anrecht auf die Vergütung ihrer Spesen.

Art. 27 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt die Geschäftsführung und auf Antrag von dieser allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura St. Gallen-Appenzell in einem Arbeitsverhältnis steht.

Für die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedarf es der vorgängigen Zustimmung der Zentralsekretärin/des Zentralsekretärs.

Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer und allenfalls einer Stellvertretung oder zwei Co-Geschäftsführerinnen bzw. Co-Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Angestellten von Pro Natura St. Gallen-Appenzell dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs von Pro Natura St. Gallen-Appenzell oder des Zentralverbands sein.

C. Kontrollstelle

Art. 28 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei ehrenamtlichen Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren oder wird durch eine Treuhandgesellschaft übernommen. Vorstandsmitglieder und Angestellte dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein.

Art. 29 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

V. Besondere Verfahren

Art. 30 Änderung der Statuten

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung von Pro Natura St. Gallen-Appenzell kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Auflösung des Zentralverbands kann Pro Natura St. Gallen-Appenzell als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.

Art. 32 Liquidation

Im Falle der Auflösung von Pro Natura St. Gallen-Appenzell fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an den Zentralverband. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutzstätigkeit in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden oder Appenzell Innerrhoden verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.

Löst sich der Zentralverband auf, übernimmt Pro Natura St. Gallen-Appenzell dessen Rechte an Schutzgebieten in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.

Löst sich Pro Natura St. Gallen-Appenzell auf und existiert der Zentralverband bereits nicht mehr, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Gewinn und Kapital müssen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden, oder einem oder mehreren der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Die Rechte an Schutzgebieten von Pro Natura St. Gallen-Appenzell gehen an eine zielverwandte, steuerbefreite Organisation, oder falls dies nicht möglich ist, an den Standortkanton über.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. März 1997.

Art. 34 Übergangsbestimmungen

Die erste Amtsperiode gemäss Art. 16 dauert bis zur Generalversammlung 2020.

Pro Natura St. Gallen-Appenzell

Der Präsident
Lukas Tobler

Der Vizepräsident
Philipp Bendel

Von der Generalversammlung verabschiedet am 25. Mai 2019.

Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat des Zentralverbandes am 24. August 2019 genehmigt.